

Darstellung des Klägers, wonach der Hund des Beklagten mit dem Automobil in Berührung gekommen sein soll, nicht erwiesen ist, so folgt daraus, daß der Hund den Unfall nicht direkt verursacht hat. Mit Recht nimmt jedoch die Vorinstanz — im Gegensatz zur I. Instanz — an, damit sei die Frage des Kausalzusammenhanges einer Tätigkeit des Hundes mit dem Unfall noch nicht überhaupt verneint; es könne auch eine indirekte Verursachung des Unfalles durch den Hund in Frage kommen und eine solche würde zur Haftbarmachung des Beklagten genügen. (Vgl. BGE 26 II S. 570 E. 2.) Auch hier ist nun die Feststellung der Vorinstanz, daß eine bloße Möglichkeit indirekter Verursachung in der vom Kläger eventuell angenommenen Art vorliege, nicht aktenwidrig; denn die Akten stehen der Annahme der Vorinstanz über die Möglichkeit anderer Ursachen nicht entgegen. Dagegen verletzt diese Entscheidung der Vorinstanz die materiellen Grundätze über die dem Kläger obliegende Beweislast. Denn der Kläger hat nicht den Beweis zu leisten, daß jede andere Erklärung des Unfalles als die seinige ausgeschlossen sei, sondern er genügt seiner Beweislast, wenn er seine Darstellung so wahrscheinlich macht, daß daneben eine andere Möglichkeit vernünftiger- oder normalerweise nicht mehr in Betracht kommen kann. Im vorliegenden Falle ist nun das Zusammentreffen der falschen Steuerung mit dem Hervorstürzen des Hundes so frappant, daß alle Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Kausalzusammenhanges zwischen beiden Ereignissen spricht; und diese Annahme wird auch durch die von der Vorinstanz hervorgehobene Möglichkeit, daß der Führer wegen des auf der Straße befindlichen Kindes in Sorge gewesen sei, nicht aufgehoben, indem beide Momente zugleich eine momentane Verwirrung hervorrufen konnten. Es kann daher nicht in Abrede gestellt werden, daß das Auftreten des Hundes wenigstens eine der mehreren Ursachen des Unfalles gebildet, den Unfall sonach mitverursacht hat. Allein trotzdem ist der Beklagte, obschon er Halter des Hundes ist, für dieses Ereignis nicht haftbar. Denn das Hervorspringen von Hunden gegen fahrende Automobile liegt derart in der Natur dieser Tiere begründet, daß es jedem Automobilfahrer bekannt sein muß; es bildet eine der Automobilfahrt inhärente Gefahr, auf die jeder Lenker des Automobils stetsfort gefaßt sein muß. Läßt er sich durch das Hervorspringen und Anspringen des Hundes aus

dem Gleichgewicht und der Fassung bringen, so fällt ihm Verschulden zur Last, und die schuldhafte Tätigkeit des Lenkers — die falsche Steuerung — überwiegt alsdann die verursachende Tätigkeit des Hundes so sehr, daß von einer Haftbarkeit des Hundehalters keine Rede sein kann; der Automobilfahrer hat vielmehr den so entstandenen Schaden an sich zu tragen und kann ihn nicht auf den Hundehalter ablenken. So lagen aber hier, nach dieser zweiten Annahme, die Verumständungen.

5. Endlich müßte auch gesagt werden, daß der Beklagte den ihm obliegenden Entlastungsbeweis erbracht hätte: Durch mehrere Zeugen ist die Behauptung des Klägers zurückgewiesen, daß der Hund des Beklagten bössartig sei, und dargetan, daß er in der Regel Passanten unbehellig ließ. Dem Beklagten lag daher keine besondere Überwachungspflicht ob; insbesondere konnte ihm nicht zugemutet werden, den Hund wegen etwa vorbeifahrender Automobile anzubinden; das hieße vom Beklagten eine Sorgfalt zu Gunsten der Automobilfahrer verlangen, die über das Maß der Billigkeit hinausgehen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 28. Juni 1906 in allen Teilen bestätigt.

**88. Urteil vom 10. November 1906 in Sachen
Leihkasse Sorgen, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Gebrüder Dietrich,
Bekl. u. Ber.-Bekl.**

Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages, der gerichtet ist auf die Verpflichtung, bei der Versteigerung eines der Klägerin als Unterpand haftenden Grundstückes bis zu einem gewissen Betrage zu bieten. — Eidgenössisches und kantonales Recht. — Abschluss des behaupteten Vertrages. — Urkundeninterpretation.

A. Durch Urteil vom 16. Juni 1906 hat das Obergericht des Kantons Zürich (zweite Appellationskammer) die Klage abgewiesen. Das Rechtsbegehren der Klage hatte gelautet: Es seien

die Beklagten zu verurteilen, „der Klägerin 22,000 Fr. zu $3\frac{3}{4}\%$ „zu verzinsen und nach einer beiden Teilen nach acht Jahren freistehenden halbjährlichen Kündigung abzubezahlen.“

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin war Inhaberin eines Schuldbriefes von 35,500 Fr., haftend auf der Liegenschaft der Firma R. u. J. Heuser, zur Mühle in Horgen. Diesem Schuldbrief gingen andere grundversicherte Schulden im Betrage von 72,132 Fr. vor, während ihm ein Schuldbrief der Beklagten von 25,000 Fr. nachging. Infolge Konkurses der Eigentümer sollte die Liegenschaft am 11. Januar 1906 versteigert werden. Die amtliche Schätzung derselben betrug 108,680 Fr.

Einige Tage vor der Gant fanden zwischen den heutigen Parteien mündliche Unterhandlungen darüber statt, wie die Interessen beider am besten gewahrt werden könnten. Die Klägerin suchte dabei, die Beklagten zur Übernahme der Liegenschaft zu bewegen. Die Parteien sind darüber einig, daß eine definitive Verständigung bei diesen mündlichen Verhandlungen nicht erzielt wurde.

Am 6. Januar schrieben die Beklagten der Klägerin: „Gemäß „Bespprechung mit Ihrem Hrn. Wanner acceptieren wir Ihren „Vorschlag in Sachen Gebrüder Heuser, Horgen, und wäre damit folgendes vereinbart: Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber „auf der Gant vom nächsten Donnerstag für die in unserem „25,000 Fr. Brief verschriebenen Objekte der Gebrüder Heuser „ein Angebot zu machen, daß an Ihrem Briefe von 35,500 Fr. „25,000 Fr. herausgebote werden; im Falle wir Käufer der „Liegenschaft werden, würden Sie dagegen Ihren Vorstand auf „25,000 Fr. reduzieren und für acht Jahre fest machen, verzinlich zu $3\frac{3}{4}\%$. Wir ersuchen Sie höflich, uns dieses Abkommen zu bestätigen und zugleich mitzuteilen, ob Sie dasselbe „auch aufrecht erhalten, wenn wir uns mit einem Dritten (z. B.

„Hrn. Hauser) über die Übernahme der Liegenschaft und deren „Erwerb an der Gant vereinbaren.“

Die Klägerin antwortete am 8. Januar: „In prompter Erlebung ihres Gehrten vom 6. ct. teilen wir Ihnen mit, daß „die Verwaltungskommission der Reihkasse Horgen Ihre Offerte, „unseren auf der Liegenschaft der Firma R. u. J. Heuser zur „Mühle haftenden Schuldbrief von 35,500 Fr. um die Summe „von 25,000 Fr. übernehmen zu wollen, acceptiert hat. Dieses „Kapital bleibt solange Sie Besitzer oder auch nur Anteilhaber „der Unterpfande sind, unsererseits acht Jahre unaufkündbar stehen. „Der jährliche Zins ist zu $3\frac{3}{4}\%$ zu entrichten, erstmals „1. Januar 1907. Da die Zusage der Liegenschaft an der ersten „Steigerung nur erfolgen darf, wenn die amtliche Schätzung von „105,680 Fr. herausgebote wird, so liegt es, um die Kosten „einer zweiten Gant und die weiteren Verwaltungskosten zu verhüten, in Ihrem Interesse, wenn sie bereits nächsten Donners- „tag obiges Angebot machen und damit sofort über die Kaufs- „objekte verfügen können. Bei der kanzleischen Zufertigung der „Liegenschaft an Sie werden wir unseren Brief auf 25,000 Fr. „reduzieren lassen, oder, was für Sie bei allfälligem Wiederverkauf vorteilhafter sein dürfte, Ihnen über die Differenz von „10,000 Fr. eine Kapitalquittung ausfolgen. Zu bemerken „haben wir noch, daß in der Steigerungsanzeige unter Ziff. 3 „60 Aren 92 Quadratmeter Waldung in unserem Schuldbriefe „als besonders vorstandsfreies Pfand mitverschrieben sind, bezw. „also auch Ihnen zufallen, ohne weitere Entschädigung an uns. „Wir gewärtigen gerne als Nachtrag Ihre Erklärung, ob Sie „in obiger Weise schon an der ersten Gant mit der Übernahme „der Liegenschaft einverstanden sind und bemerken noch, daß, sollten Sie irgend weiterer Aufschlüsse bedürfen, unser Präsident, „Herr Wanner, gerne bereit ist, nächster Tage bei Ihnen vorzusprechen.“

Als Antwort hierauf schrieben die Beklagten der Klägerin am 10. Januar u. a. folgendes: „Im Besitze Ihrer werthen Zuschrift vom 8. ct. erlauben wir uns höflich, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß deren Inhalt sich mit unserem Schreiben vom 6. ct. nicht deckt, da wir keineswegs eine feste Verpflichtung,

„Ihren Brief um 25,000 Fr. zu übernehmen, eingehen wollten.
 „Die Abmachung mit Ihrem Herrn Wanner lautete genau, wie
 „wir solche in unserer Zuschrift vom 6. ct. festsetzen und halten
 „wir uns daran.“

Weitere Verhandlungen der Parteien führten zu keiner Verständigung.

Die erste Gant verlief resultatlos, da die Beklagten nur bis auf zirka 100,000 Fr. boten. An der zweiten Gant haben sich die Beklagten überhaupt nicht beteiligt. Der Zuschlag erfolgte zu 72,500 Fr., so daß die Klägerin an ihren Schuldbrief aus dem Verkauf dieses Grundstücks nichts erhielt. Dagegen erhielt sie aus dem Verkauf eines andern, ihr für die gleiche Schuld mitverpfändeten Grundstücks 3000 Fr.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin nun Ersatz des Schadens, der ihr daraus entstanden sei, daß von der Beklagten, entgegen der von ihnen übernommenen Verpflichtung, weder an der ersten Gant ein den Schätzungswert erreichendes, noch an der zweiten Gant ein den klägerischen Schuldbrief bis zum Betrage 25,000 Fr. oder doch 22,000 Fr. deckendes Angebot gemacht worden sei.

Die Beklagten bestreiten, daß ein Vertrag zu Stande gekommen sei und daß sie daher wegen Nichthaltung eines solchen Vertrages zur Deckung des der Klägerin erwachsenen Schadens verpflichtet seien.

2. Vor allem, und zwar von Amtes wegen, ist zu untersuchen, ob das Bundesgericht zur Anhandnahme der Berufung kompetent sei, d. h. ob das streitige Rechtsverhältnis dem eidgenössischen Recht unterstehe.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch ist ein solcher auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages. Es fragt sich somit, ob der Vertrag, der nach der Behauptung der Klägerin zwischen den Parteien zu Stande gekommen sein soll, nach eidgenössischem oder nach kantonalem Recht zu beurteilen sei.

Unläßlich der Begründung der Klage vor erster Instanz hatte nun der Vertreter der Klägerin allerdings behauptet, Gegenstand des Vertrages sei die „Übernahme einer grundversicherten Schuld“ gewesen; und hiemit steht auch im Einklang der Wortlaut des Briefes der Klägerin vom 8. Januar 1906, woselbst es heißt:

„In prompter Erledigung ihres Geehrten vom 6. ct. teilen wir
 „Ihnen mit, daß die Verwaltungskommission der Leihkasse Sorgen
 „Ihre Offerte, unseren auf der Liegenschaft der Firma R. u. J.
 „Heußer zur Mühle haftenden Schuldbrief von 35,500 Fr. um
 „die Summe von 25,000 Fr. übernehmen zu wollen, acceptiert
 „hat.“ Ausschlaggebend ist indessen weder der Wortlaut dieses
 Briefes, noch die juristische Konstruktion, zu welcher die Klägerin
 im Prozesse gegriffen hat; sondern es kommt auf den Zusammen-
 hang an, in welchem nach der Darstellung der Klägerin jenes
 Versprechen der Beklagten, den Schuldbrief der Klägerin „über-
 nehmen zu wollen“, abgegeben worden ist. Wird aber hierauf
 abgestellt, so erscheint als Gegenstand des behaupteten Vertrages
 die Verpflichtung der Beklagten, bei der Versteigerung eines der
 Klägerin als Unterpfand haftenden Grundstücks bis zu einem
 gewissen Betrage zu bieten, was dann erst (vergl. Art. 135
 SchRG) die Übernahme jener Hypothek durch sie oder einen
 Dritten zur Folge gehabt hätte.

Bei der Beurteilung der Frage nun, ob ein derartiger Vertrag dem eidgenössischen Rechte unterstehe, ist mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 1904 in Sachen Gewerbefasse Klotten gegen Erb (AS 30 II S. 178) davon auszugehen, daß „in Betreff des Inhaltes und der Wirkungen des Gantkaufes überall, sei es auf ausdrückliche Normierung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, sei es auf den Zusammenhang desselben und die Zwecke der Exekution, deren Bestandteil der Gantkauf bildet, Rücksicht zu nehmen ist, und daher das hier herrschende Recht nur das eidgenössische sein kann.“ Dasselbe muß aber offenbar auch von dem Inhalt und den Wirkungen sowie den Voraussetzungen eines Vertrages gelten, der eben im Hinblick auf den Gantkauf zwischen zwei am Ausgang der Gant mehr oder weniger interessierten Personen abgeschlossen wird und der dahin geht, es habe der eine der beiden Kontrahenten an der Gant bis zu einem gewissen Betrage zu bieten. Denn da die Beurteilung eines solchen Vertrages durchaus von derjenigen des Gantkaufes selber abhängig ist, wäre nicht einzusehen, weshalb auf jenen andere Rechtsgrundsätze angewendet werden sollten, als auf diesen.

Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Anhandnahme der Berufung ist somit, weil das streitige Rechtsverhältnis dem eidgehörigen Rechte untersteht, als gegeben zu erachten.

3. Fragt es sich nun, ob der von der Klägerin behauptete Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen worden sei, d. h. ob von den Beklagten die Verpflichtung übernommen worden sei, entweder an der ersten Gant einen Zuschlag zu bewirken oder aber an der zweiten Gant 25,000 Fr. höher zu bieten, als der Vorgang der Klägerin betrug, so ist zunächst klar, daß dieser Vertrag jedenfalls nicht schon durch den Brief der Beklagten vom 6. Januar 1906 zu stande gekommen ist. Denn der Inhalt der mündlichen Offerte, welche die Beklagten in diesem Brief zu acceptieren erklärten, ist selber bestritten. Es könnte sich also höchstens darum handeln, daß der Brief der Beklagten, trotz seiner Form, als Offerte zum Vertragsabschluß aufzufassen und dann im Schreiben der Klägerin vom 8. Januar eine Annahme dieser Offerte zu erblicken sei. Voraussetzung hierfür wäre aber selbstverständlich die inhaltliche Übereinstimmung der beiden Willenserklärungen, nämlich derjenigen der Beklagten vom 6. und derjenigen der Klägerin vom 8. Januar. Und da diese letzte Willenserklärung unbestrittenermaßen auf Abschluß desjenigen Vertrages ging, dessen Zustandekommen die Klägerin im Prozesse behauptet, so fragt es sich nur, ob der Brief der Beklagten vom 6. Januar ebenfalls diesen Sinn gehabt habe: hatte er diesen Sinn, so ist der behauptete Vertrag mit dem Eintreffen des klägerischen Schreibens vom 8. Januar perfekt geworden; hatte er ihn dagegen nicht, so ist kein Vertrag zu stande gekommen.

Es hängt somit alles von der Interpretation des Briefes der Beklagten vom 6. Januar ab.

Was nun zunächst den Wortlaut dieses Briefes betrifft, so spricht derselbe entschieden für die Interpretation der Beklagten; denn ausdrücklich haben diese nur erklärt, „auf der Gant vom nächsten Donnerstag“, also an der ersten Gant, mindestens 97,132 Fr. zu bieten, was angesichts des Umstandes, daß die amtliche Schätzung der Liegenschaft 108,680 Fr. betrug, nicht genügte, um das von der Klägerin gewünschte Resultat herbeizuführen.

Nun ist allerdings nicht nur auf den Wortlaut des Briefes abzustellen, sondern es ist zu untersuchen, ob die Erklärung der Beklagten nach den Grundsätzen über Treu und Glauben im Verkehr nicht dennoch dahin interpretiert werden muß, daß — einerlei ob an der ersten oder an der zweiten Gant — ein Kaufpreis von mindestens 97,132 Fr. erzielt und die Hypothek der Klägerin somit vom Erwerber der Liegenschaft zu mindestens 25,000 Fr. übernommen werde, ein Zweck, zu dessen Erreichung die Beklagten entweder an der ersten Gant mindestens 108,680 Fr. oder aber an der zweiten Gant mindestens 97,132 Fr. hätten bieten müssen. Eine solche, über den Wortlaut der Erklärung hinausgehende Interpretation wäre nun aber nur dann zulässig, wenn die dem Wortlaut entsprechende Interpretation keinen vernünftigen Sinn ergäbe. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Denn wenn es auch richtig ist, daß die Beklagten mit dem Versprechen, an der ersten Gant bis auf 97,132 Fr. zu bieten, so gut wie nichts versprochen und daß daher dieses Versprechen kein Äquivalent der klägerischen Zusicherung, ihre Hypothek eventuell um 10,500 Fr. zu reduzieren, darstellte, so ist es dagegen durchaus nicht nötig, nach einer Gegenleistung der Beklagten für jene Zusicherung der Klägerin zu suchen: die Klägerin konnte alle Veranlassung haben, den Beklagten die eventuelle Reduktion ihrer Hypothek auch dann zuzusichern, wenn die Beklagten ihrerseits gar nichts versprochen; denn durch eine solche Zusicherung wurden doch jedenfalls die Aussichten der Klägerin auf teilweise Deckung ihrer Hypothek bedeutend erhöht. Die Klägerin durfte daher nicht davon ausgehen, es habe der Brief der Beklagten vom 6. Januar gar keinen vernünftigen Sinn, wenn von der Beklagten nicht die Verpflichtung habe übernommen werden wollen, entweder an der ersten Gant mindestens 108,680 Fr. oder aber an der zweiten Gant mindestens 97,132 Fr. zu bieten. Vielmehr mußte sie mit der Möglichkeit rechnen, daß der Wille der Beklagten wirklich nur dahin gehe, diejenige Verpflichtung zu übernehmen, welche dem Wortlaut ihrer Erklärung entsprach, und daß daher durch die hievon abweichende Erklärung der Klägerin vom 8. Januar kein Vertrag zu stande kommen werde. Ein solcher könnte daher unter diesen

Umständen nur dann als zu stande gekommen betrachtet werden, wenn die Beklagten ihrerseits entweder ausdrücklich oder stillschweigend ihr Einverständnis mit dem Brief der Klägerin vom 8. Januar erklärt hätten. Dies ist aber nicht der Fall, indem die Beklagten im Gegenteil sofort gegen die in diesem Briefe zum Ausdruck gelangte Ansicht der Klägerin protestiert haben.

Fehlt es somit hinsichtlich des von der Klägerin behaupteten Vertragsabschlusses an einer übereinstimmenden gegenseitigen Willensäußerung der Parteien, so muß die Klage abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der zweiten Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Juni 1906 bestätigt.

**89. Urteil vom 10. November 1906 in Sachen
Eichenberger, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Eigenheer und Genossen,
Kl. u. Ber.-Bekl.**

Klage auf Rückerstattung einer Summe, welche der Rechtsvorgänger der Beklagten vom Erblasser der Kläger empfangen haben soll, um sie an (näher bezeichnete) Dritte zu verteilen. Natur des Rechtsverhältnisses; Mandat? Schenkung unter Lebenden. Eidgenössisches und kantonales Recht. Art. 79 Abs. 2 OG.

A. Durch Urteil vom 16. Juli 1906 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt folgendes Urteil des Zivilgerichts, d. d. 5. Juni 1906, im Dispositiv bestätigt:

„Die Beklagten werden in solidum verurteilt zur Zahlung von „663 Fr. 58 Cts. an den Kläger Heinrich Eigenheer; zur Zahlung von 1327 Fr. 17 Cts. an die Klägerin Frau Gabel-Eigenheer; zur Zahlung von 1327 Fr. 17 Cts. an den Kläger Ulrich Spalinger, als Ehemann der Anna Spalinger-Wöckli; „zur Zahlung von 265 Fr. 44 Cts. an den Kläger Hans Landolt, als Ehemann der Elise Landolt-Eigenheer; zur Zahlung

„von 265 Fr. 44 Cts. an den Kläger Kleiner-Eigenheer; zur „Zahlung von 265 Fr. 43 Cts. an den Kläger Karl Eigenheer; „zur Zahlung von 265 Fr. 43 Cts. an den Kläger G. Eigenheer; zur Zahlung von 265 Fr. 43 Cts. an den Kläger Konrad „Eigenheer; zur Zahlung von 331 Fr. 79 Cts. an die Klägerin „Frau Elise Glent-Biedert und zur Zahlung von 331 Fr. 79 Cts. „an die Klägerin Frau Emilie Grote-Biedert, vertreten durch ihren „Ehemann Emil Grote.“

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag:

1. Es sei das Urteil des Appellationsgerichts vom 16. Juli 1906 in dem Sinne aufzuheben, daß das zwischen dem verstorbenen H. Eigenheer und dem verstorbenen J. Eichenberger abgeschlossene Rechtsgeschäft als eine Schenkung unter Lebenden mit einer Auflage zu Gunsten der Armen der Gemeinde nach kantonalem Recht beurteilt werden müsse und daß in diesem Sinne das kantonale Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an das Appellationsgericht Basel zurückzuweisen sei.

2. Eventuell sei die Klage auch vom Standpunkte eidgenössischen Rechtes aus im Materiellen abzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten Gutheißung, der Vertreter der Kläger Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gegenstand der vorliegenden, von der Vorinstanz im ganzen Umfange gutgeheißenen Klage ist die Rückerstattung eines Betrages von 5308 Fr. 68 Cts., welchen J. Eichenberger-Deislinger, der Rechtsvorgänger der Beklagten, nebst weitem 1327 Fr. 17 Cts. (um die es sich jedoch im gegenwärtigen Prozesse nicht handelt) etwa anderthalb Monate vor dem Tode des Erblassers der Kläger von diesem zu dem Zwecke erhalten hatte, denselben im Stillen unter die Armen der Gemeinde evangelisch Taufgesinnter zu verteilen.

Am 1. Oktober 1904 (zwei Monate nach dem Tode des Eigenheer) ließen die Kläger, welche damals glaubten, es handle sich nur um 5000 Fr., dem Rechtsvorgänger der Beklagten richter-